



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Michael Kaufmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin



Anette Kramme

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

████████████████████
████████████████████
████████████████████
Berlin, 27. Mai 2022

Schriftliche Frage im Mai 2022

Arbeitsnummer 248

Sehr geehrter Herr Kollege,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Schriftliche Frage im Mai 2022

Arbeitsnummer 248 248

Frage Nr. 248:

Wie gedenkt die Bundesregierung in Zukunft, den Datenschutz für Arbeitnehmer besser zu gewährleisten im Falle weiterer Krisenlagen, vor dem Hintergrund, dass im Zuge der Verschärfungen des Infektionsschutzgesetzes und der entsprechenden Arbeitsschutzverordnungen während der Corona-Laufzeit Arbeitgeber nicht nur Einsichtnahme in den Gesundheits- und Impfstatus ihrer Arbeitnehmer erhielten, sondern nach Ansicht der Fragesteller sogar gezielt medizinische Eingriffe wie z.B. Behandlung mit experimentellen Impfstoffen fordern konnten?

Antwort:

Der Schutz der Daten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist ein hohes Gut und gewinnt in einer zunehmend digitalisierten Arbeitswelt weiter an Bedeutung. Der Koalitionsvertrag sieht die Schaffung von Regelungen zum Beschäftigtendatenschutz vor, um Rechtsklarheit für Arbeitgeber und Beschäftigte zu erreichen und die Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten effektiv zu schützen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird den Koalitionsvertrag gemeinsam mit dem Bundesministerium des Innern und Heimat zügig umsetzen. Dabei werden insbesondere auch durch den Einsatz neuer Technologien, wie Künstliche Intelligenz, entstehende Herausforderungen in den Blick genommen und geprüft.

Auch in gesundheitsbezogenen Krisenlagen wird der Datenschutz nach Maßgabe des allgemeinen Datenschutzrechtes und der ggf. speziellen Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) gewährleistet.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin, soweit für den Infektionsschutz erforderlich, ist insbesondere im IfSG geregelt. Wie bei den aktuellen Regelungen im IfSG wird auch bei zukünftigen Fortschreibungen jeweils die fachliche Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit geprüft. Der erforderliche Interessenausgleich zwischen pandemiebedingter Notwendigkeit der Datenverarbeitung und den berechtigten Interessen der Beschäftigten wird so gewährleistet.

Sofern mit dem letzten Teil der Frage die einrichtungsbezogene Impfpflicht nach § 20a Infektionsschutzgesetz gemeint ist, so handelt es sich hier lediglich um eine Pflicht zur Vorlage von Impf- oder Genesenennachweisen durch Personen, die in bestimmten

Unternehmen und Einrichtungen tätig sind oder tätig werden sollen. Belange von Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, werden durch einen Ausnahmetatbestand im § 20a Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz berücksichtigt. Die Grundrechtskonformität der einrichtungsbezogenen Impfpflicht wurde jüngst durch das Bundesverfassungsgericht bestätigt (Beschluss vom 27. April 2022 – 1 BvR 2649/21).